

**Markus Näf**

Master of Law, Rechtsanwalt  
Certified Senior Project Manager  
IPMA Level B  
Lehrbeauftragter für Informatikrecht und  
Projektmanagement an der FHS St. Gallen  
Telefon +41 58 258 11 26  
markus.naef@bratschi-law.ch

## US-Berufungsgericht verbietet amerikanischen Behörden den Zugriff auf im Ausland gespeicherte Daten

Anlässlich der Veranstaltungen «Treffpunkt Informatik & Recht» haben wir kürzlich die Herausforderungen des «Privacy Shield Abkommens» als Nachfolgelösung des «Safe Harbor Abkommens» für den Datentransfer in die USA aufgezeigt. Prof. Dr. Rolf H. Weber hat als Beispiel das pendente Gerichtsverfahren über eine Datenherausgabe in den USA erläutert. Dabei ging es um eine Verfügung einer US-amerikanischen Behörde, die auf der Basis des «Stored Communication Act» die Daten eines Kunden verlangt hat, welche ausserhalb der USA gespeichert waren. Am 14. Juli 2016 hat nun das US-Berufungsgericht entschieden, dass ein solcher Zugriff nicht zulässig ist. Damit entsteht für die Zusammenarbeit mit US-Unternehmen im Bereich der Datenspeicherung mehr Rechtssicherheit.

### 1. Verfügung über die Datenherausgabe

Ein US-Richter erliess auf der Basis des «Stored Communication Act» eine Durchsuchungs- und Beschlagnahmeverfügung (Warrant) gegen das Microsoft Hauptquartier in Redmond bezüglich die Daten eines Kunden, welche in einem Microsoft Web-Mail Account von «Outlook.com» auf einem Server im Microsoft Datacenter in Irland gespeichert waren. Die in den USA gespeicherten Daten des Kunden wurden aufgrund dieser Verfügung den amerikanischen Behörden ausgehändigt, nicht jedoch die ausserhalb der USA gespeicherten Inhaltsdaten. Der «District Court of the Southern District New York» lehnte einen Rekurs von Microsoft gegen die Lieferung der im Ausland gespeicherten Daten ab und auferlegte Microsoft zusätzlich eine Strafe bei Nichterfüllung der Datenlieferung. Microsoft legte gegen dieses Urteil Berufung ein.

### 2. Berufungsgericht gibt Microsoft Recht und verweigert die Datenherausgabe

Das US-Berufungsgericht – der «United States Court of Appeals for the second Circuit» – hat am 14. Juli 2016 nun entschieden, dass eine Datenherausgabe nach dem «Stored Communication Act» auf der Basis einer Verfügung nur Wirkung innerhalb des Territoriums der USA hat. Microsoft kann nicht verpflichtet werden, auf Kundendaten, die auf einem Server ausserhalb der USA liegen, zuzugreifen und diese Daten in die USA zu importieren, um sie den US Behörden zu übergeben.

Das Urteil könnte theoretisch noch an das oberste Bundesgericht, den «Federal Supreme Court» weitergezogen werden.

### 3. Bemerkungen zum Urteil

Das Urteil legt aber auch offen, dass in allen Fällen einzelne Randdaten, wie z.B. E-Mail Adressen, Usernamen oder IP-Adressen des E-Mail-Verkehrs sowie zufällige Testdaten von Webmail-Kunden in den USA gespeichert werden. Dagegen werden aber keine Inhalte von Europäischen in den USA gespeichert. Technisch ist es Microsoft theoretisch möglich, von den USA aus auf die Daten im Datacenter in Irland zuzugreifen.

Das Gericht zieht im Urteil auch einen Vergleich zu einer Vorladung unter Strafandrohung, wie sie im Fall gegen den Schweizer Marc Rich in den 1980er Jahren erlassen wurde. Dieses Instrument (Subpoena) ist nur direkt gegen ein Unternehmen, gestützt auf die bestehenden gesetzlichen Grundlagen möglich, nicht aber gegen eine Drittperson, welche die Daten im Auftrag des Kunden verwaltet.

### 4. Konsequenzen für Schweizer Unternehmen

Das Urteil schafft insoweit Rechtssicherheit, als Datenschutzvereinbarungen mit US-Outsourcing Anbietern abgeschlossen werden können und das Konzept der dezentralen Datenspeicherung in Ländern mit einem gleichwertigen Datenschutzniveau grundsätzlich möglich ist.

---

**Bratschi Wiederkehr & Buob AG** ist eine führende Schweizer Anwaltskanzlei mit über 75 Anwältinnen und Anwälten in den Wirtschaftszentren der Schweiz, bietet schweizerischen und ausländischen Unternehmen und Privatpersonen professionelle Beratung und Vertretung in allen Bereichen des Wirtschaftsrechts, im Steuerrecht und im öffentlichen Recht sowie in notariellen Angelegenheiten.

<b>Basel</b> Lange Gasse 15 CH-4052 Basel Telefon +41 58 258 19 00 Fax +41 58 258 19 99 basel@bratschi-law.ch	<b>Bern</b> Bollwerk 15 Postfach 5576 CH-3001 Bern Telefon +41 58 258 16 00 Fax +41 58 258 16 99 bern@bratschi-law.ch	<b>Lausanne</b> Avenue Mon-Repos 14 Postfach 5507 CH-1002 Lausanne Téléphone +41 58 258 17 00 Téléfax +41 58 258 17 99 lausanne@bratschi-law.ch	<b>St. Gallen</b> Vadianstrasse 44 Postfach 262 CH-9001 St. Gallen Telefon +41 58 258 14 00 Fax +41 58 258 14 99 stgallen@bratschi-law.ch	<b>Zug</b> Industriestrasse 24 CH-6300 Zug Telefon +41 58 258 18 00 Fax +41 58 258 18 99 zug@bratschi-law.ch	<b>Zürich</b> Bahnhofstrasse 70 Postfach CH-8021 Zürich Telefon +41 58 258 10 00 Fax +41 58 258 10 99 zuerich@bratschi-law.ch
--	---	---	---	---	---

© Bratschi Wiederkehr & Buob AG, Vervielfältigung bei Angabe der Quelle gestattet

www.bratschi-law.ch